

Produzentenvertrag

für geschützte G4-Kirschensorten

Rechtsinhaber dieser Sorten ist:

Matthias Sommer
Im Gewerbegebiet 22
D-06571 Wiehe

Zwischen dem
Vermehrungsbetrieb in Deutschland:

gräb
gehölze und obstbau
bassenheimer str. 49
D-56220 kettig

und dem Obstproduzenten

wird folgender nicht-exklusive Vertrag zur Produktion von Früchten der Vertragssorte(n) geschlossen:

§ I Vertragsbäume

Sorte	Anzahl	Baumform	Unterlage	Standort/ Flurbezeichnung/ Fläche
Henriette (S)				
Walter (S)				
Klara (S)				

§ 2 Sortenschutz

1. Die Vertragsbäume besitzen europäischen Sortenschutz. Sie werden dem Obstproduzenten nur zur Produktion und Verwertung von Früchten auf dem Gebiet der Europäischen Union verkauft; jede darüberhinausgehende Nutzung des Vertragsmaterials (entgeltlich oder unentgeltliche Abgabe der Bäume, bzw. von Vermehrungsmaterial usw.) ist grundsätzlich untersagt. Ebenso die Weitervermehrung für den eigenen Verbrauch. Jeder Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt den Rechtsinhaber zum Schadenersatz.

2. Der Obstbauer ist berechtigt, die geschützte Sortenbezeichnung zu benutzen.

§ 3 Keine Übertragbarkeit

Der Vertrag wird auf die unterzeichnende Person abgeschlossen; er ist nicht übertragbar.

Bei Übertragbarkeit oder Verkauf des Betriebs des Obstproduzenten muss der Rechtsnachfolger alle Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag übernehmen.

§ 4 Kontrolle

Der Rechtsinhaber bzw. der Vermehrungsbetrieb hat ein uneingeschränktes Kontrollrecht. Der Obstproduzent wird demzufolge:

- die Besichtigung sämtlicher Obstkulturen gestatten;
- alle Auskünfte erteilen, die der Rechtsinhaber zur Wahrung der Rechte aus diesem Vertrag und zum Schutz der übrigen Obstproduzenten benötigt.

§ 5 Mutationen

Entdeckt der Obstproduzent eine Mutation bei einer Vertragssorte, hat er unverzüglich den Rechtsinhaber zu informieren und ihm die Möglichkeit der Begutachtung zu geben.

Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall gemeinsam und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesetzeslage die Bedingungen für den Schutz und die Verwertung der mutierten Sorte erarbeiten.

Im Falle der Veräußerung der Rechte an der Mutation steht dem Rechtsinhaber ein Vorkaufsrecht zu.

§ 6 Dauer, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Der Vertrag hat Gültigkeit für die gesamte Nutzungszeit der Vertragsbäume. Gerichtsstand ist in jedem Fall der Ort des für den Rechtsinhabers zuständigen Gerichts.

Sollte ein Vertragsbestimmung unwirksam werden, bemühen sich beide Vertragsparteien einen solchen Ersatz zu finden, der dem Sinne des Vertrages am nächsten kommt.

Ort, Datum



Vermehrungsbetrieb

Ort, Datum

Obstproduzent